

Gemeindeordnung (GO)

vom 25. Juni 2015 in Vollzug ab 1. Januar 2016 (Stand 26. März 2023)

Inhaltsverzeichnis

		Artikel
I.	Grundlagen	
	Geltungsbereich	1
	Gebiet	
	Organisation	
	Aufgaben	4
	Amtliche Bekanntmachungen	5
II.	Bürgerschaft	
	Wahlen an der Urne	6
	Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung	g)7
	Budgetversammlung	/a
	Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstimmung)8
	Referendum	
	Initiative	10
III.	Bürgerversammlung	
	Einberufung	11
	Protokollführung	
	Unterlagen	
IV.	Kirchenverwaltungsrat	
	Zusammensetzung	14
	Aufgaben	15
	Finanzbefugnisse	15a
	Ausserordentliche Kreditvollmacht	16
V.	Geschäftsprüfungskommission	
	Zusammensetzung und Aufgaben	17
VI.	Schlussbestimmungen	
	Ergänzendes Recht	18
	Vollzugsbeginn	19
	Änderung der Gemeindeordnung	20

Die Bürgerschaft der zukünftigen Katholischen Kirchgemeinde Region Rorschach erlässt gestützt auf Art. 61 lit. a, 66 und 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 (VKK) und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG) als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchge-

meinde Region Rorschach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2 Gebiet

Gebiet Die Kirchgemeinde Region Rorschach umfasst das Gebiet der Politi-

schen Gemeinden Rorschach, Rorschacherberg, Goldach und Untereg-

gen.

Art. 3 Organisation

Organisation Die Kirchgemeinde Region Rorschach organisiert sich als Gemeinde mit

Bürgerversammlung. Organe der Kirchgemeinde sind:

a) die Bürgerschaft;

b) der Kirchenverwaltungsrat (KVR);

c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Art. 4 Aufgaben

Aufgaben Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und durch Dekrete

des Katholischen Konfessionsteils zugewiesenen Aufgaben. Die Kirchge-

meinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemein-

wesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen Der KVR legt das amtliche Publikationsorgan fest. Amtliche Mitteilungen

werden in den Anschlagkästen der Ortskirchen veröffentlicht.

II. Bürgerschaft

Art. 6 Wahlen an der Urne

Wahlen an der Urne Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) vier Mitglieder des KVR;
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin des KVR;
- c) drei Mitglieder der GPK.

Ersatzwahlen in den Kirchenverwaltungsrat, für den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchenverwaltungsrates, in die Geschäftsprüfungskommission und in das Katholische Kollegium während der Amtsdauer werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen. Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden Urnenwahl beschliessen.

Art. 7 Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung)

Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung)

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Wahl des Pfarrers;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Fonds und Stiftungsverwaltung;
- d) das Budget und den Steuerfuss;
- e) Finanzbeschlüsse gemäss Anhang 1 dieser Gemeindeordnung;
- f) den Erwerb von Grundeigentum, wenn der Preis zwei Steuerprozente übersteigt;
- g) die Veräusserung von Grundeigentum im Verwaltungsvermögen, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von zwei Steuerprozenten übersteigen;
- h) die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn die ausserordentliche Kreditvollmacht des KVR überschritten wird;
- i) Initiativbegehren;
- k) weitere Geschäfte, die ihr das Gesetz zuweist.

Art. 7a Budgetversammlung

Budgetversammlung

Der Kirchenverwaltungsrat kann eine Bürgerversammlung zur Genehmigung von Budget und Steuerfuss des Folgejahres bis spätestens 10. Dezember ansetzen.

Der Termin der Bürgerversammlung ist spätestens drei Monate vor dem Termin über das Publikationsorgan und die Anschlagkästen der Ortskirchen anzukündigen.

Art. 8 Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstimmung)

Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstim-mung)

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Referendumsbegehren;
- b) Geschäfte, welche die Bürgerversammlung der Urnenabstimmung unterstellt:
- c) Geschäfte, welche gemäss Anhang 1 dieser Gemeindeordnung der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Referendum

Referendum

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zwölftel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Anzahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des KVR.

Das Begehren muss dem KVR innert 40 Tagen seit Beginn der Referendumsfrist eingereicht werden.

Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten nach der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 23, 24, 73, 74 und 78 GG).

Art. 10 Initiative

Initiative

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Begehren muss dem KVR innert zwei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften eingereicht werden.

Das Begehren ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der KVR kann einen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 79 bis 81 GG).

III. Bürgerversammlung

Art. 11 Einberufung

Einberufung

Die Bürgerversammlung wird einberufen:

- a) zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte;
- b) auf Beschluss des KVR;
- c) auf Beschluss der Bürgerschaft.

Art. 12 Protokollführung

Protokollführung

Zur Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 13 Unterlagen

Unterlagen

Der KVR stellt den Stimmausweis allen Stimmberechtigten zu. Die Unterlagen werden pro Haushalt zugestellt.

IV. Kirchenverwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung

Zusammensetzung

Der KVR setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 15 Aufgaben

Aufgaben

Der KVR erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete übertragenen sowie die nachstehenden Aufgaben:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) die Wahl der Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen für die Urnenabstimmungen und Bürgerversammlungen;
- c) die Wahl der Leiterin oder des Leiters Finanzen, des Aktuars oder der Aktuarin sowie weiterer Beauftragter;
- d) die Bestellung von Kommissionen;
- e) die Anstellung des Personals;
- f) die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften;
- g) die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse:
- h) die Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und privaten Organisationen;
- i) die Erteilung der Prozessvollmacht;
- j) die weiteren Aufgaben, für die weder die Bürgerschaft noch ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 15a Finanzbefugnisse

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des KVR sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Aufgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang 1 Finanzbefugnisse.

Art. 16 Ausserordentliche Kreditvollmacht

Ausserordentliche Kreditvollmacht

Für unvorhersehbare, im Voranschlag nicht enthaltene Aufwendungen steht dem KVR ein Kredit von bis zu zwei Steuerprozenten pro Fall zur Verfügung. Die Summe der unvorhersehbaren Aufwendungen darf jährlich vier Steuerprozente nicht überschreiten.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung und Aufgaben

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie erfüllt die ihr nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist möglich, die Buchprüfung einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsgesellschaft zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Ergänzendes Recht

Ergänzendes Recht Soweit der Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft, gilt das

kantonale Gemeindegesetz.

Art. 19 Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschluss der Bürgerschaft und nach

Genehmigung durch den Administrationsrat per 1. April 2021 in Kraft. Die

Anpassung von Art. 6 erfolgt per 1. Januar 2024.

Art. 20 Änderung der Gemeindeordnung

Änderung der Gemeindeordnung Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 6, 14 und 17 jedoch nur auf Beginn

einer neuen Amtsdauer.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Region Rorschach an der Urnenabstimmung vom 21. März 2021 angenommen.

Rorschach, 29. April 2021

NAMENS DES KIRCHENVERWALTUNGSRATES

Pius Riedener

Stefan Meier

Präsident

Aktuar

Anhang 1 Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand		KVR abschliessend	Budget	KVR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Urnenabstimmung	
1.	Einmalige neue Ausgaben		bis 500'000 je Fall		über 500'000 je Fall	
2.	Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis 100'000 je Fall		über 100'000 je Fall	
3.	Mehrausgaben	gem. Art. 16 GO		soweit nicht der KVR abschliessend zuständig ist		
4.	Unvorhersehbare neue Ausgaben					
4.1	Kirchgemeinderechnung	gem. Art. 16 GO		soweit nicht der KVR abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall	
4.2	Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben			bis 100'000 je Fall, höchstens 250'000 pro Jahr	über 1'000'000 je Fall	
5.	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend				
6.	Grundstücke des Verwaltungs- und F	inanzvermögens				
6.1	Erwerb und Erstellung: Kaufpreis oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr		bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der KVR abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	
6.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr		bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der KVR abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	